

ihre Tätigkeit, nimmt systematisch Berichte über die Arbeit der Parteiorganisationen entgegen und führt eine Registratur der Kommunisten.

51. Das Plenum des Bezirks-, des Stadt- oder Rayonkomitees wird mindestens einmal in drei Monaten einberufen.

52. Das Bezirks-, das Stadt- oder Rayonkomitee hat ehrenamtliche Instrukteure, schafft ständige oder zeitweilige Kommissionen für verschiedene Fragen der Parteiarbeit und wendet alle Formen der Einbeziehung der Kommunisten in die Tätigkeit des Parteikomitees auf gesellschaftlicher Grundlage an.

VI.

Die Grundorganisationen der Partei

53. Die Grundlage der Partei bilden die Grundorganisationen. Die Grundorganisationen werden am Arbeitsplatz der Parteimitglieder — in den Betrieben, Fabriken, in Staatsgütern und anderen Betrieben, in Kollektivwirtschaften, in Truppenteilen der Sowjetarmee, in Institutionen, Lehranstalten usw. geschaffen, wenn mindestens drei Parteimitglieder vorhanden sind. Es können auch territoriale Grundorganisationen nach dem Wohnort der Kommunisten in Dörfern und bei Hausverwaltungen geschaffen werden.

54. In Betrieben, Kolchosen und Institutionen mit mehr als 50 Parteimitgliedern und Kandidaten können mit Einverständnis des Rayon- oder Stadtkomitees innerhalb der Gesamtgrundorganisationen der Partei Parteiorganisationen in den Betriebsabteilungen, Arbeitsabschnitten, Farmen, Brigaden, Unterabteilungen usw. gebildet werden.

Innerhalb der Organisationen der Betriebsabteilungen, Arbeitsabschnitte usw. sowie innerhalb der Grundorganisationen, die weniger als 50 Mitglieder und Kandidaten zählen, können Parteigruppen der Brigaden und anderer Produktionsglieder gebildet werden.

55. Das höchste Organ der Grundorganisation der Partei ist die Parteiversammlung, die mindestens einmal im Monat durchzuführen ist.

In großen Parteiorganisationen, die über 300 Kommunisten zählen, wird die Mitgliedervollversammlung je nach Erfordernis in Zeitabständen, die vom Parteikomitee festgelegt werden, oder auf Verlangen mehrerer Parteiorganisationen der Betriebsabteilungen einberufen.⁵⁶

56. Zur Erledigung der laufenden Arbeit wählt die Grundorganisation, die Partei-

organisation der Betriebsabteilung für die Dauer eines Jahres das Büro, dessen Mitgliederzahl von der Parteiversammlung festgesetzt wird. Die Grundorganisationen und Parteiorganisationen der Betriebsabteilungen, die weniger als 15 Mitglieder zählen, wählen kein Büro, sondern einen Sekretär der Parteiorganisation und dessen Stellvertreter.

■Für die Sekretäre der Grundorganisationen und der Parteiorganisationen der Betriebsabteilungen ist eine Parteizugehörigkeit von mindestens einem Jahr obligatorisch.

In Grundorganisationen der Partei, die weniger als 150 Parteimitglieder vereinigen, gibt es in der Regel keine hauptamtlichen Parteiarbeiter.

57. In großen Betrieben und Institutionen, die über 300 Mitglieder und Kandidaten der Partei zählen, können — und in bestimmten Fällen unter Berücksichtigung der betrieblichen Besonderheiten und der territorialen Zerstretheit auch in Organisationen, die über 100 Kommunisten zählen — mit Einverständnis des Gebiets- oder Regionalkomitees, des ZK der Kommunistischen Partei der Unionsrepublik Parteikomitees geschaffen werden, wobei den Parteiorganisationen der Abteilungen dieser Betriebe und Institutionen die Rechte von Grundorganisationen eingeräumt werden.

In den Parteiorganisationen der Kollektivwirtschaften können Parteikomitees gebildet werden, wenn 50 Kommunisten vorhanden sind.

Das Parteikomitee wird für die Dauer eines Jahres gewählt, seine zahlenmäßige Zusammensetzung wird auf Mitgliedervollversammlungen und Konferenzen bestimmt.